

Landesversicherungsanstalt: Brandenburg
 (in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte Nr. 1 beschäftigt ist; jede folgende Karte ist mit demselben Namen zu versehen.)
 Ausgabestelle: Polizei-Revier in Berlin
 in Kreis (Amt)
 Ausstellungstag: 26. August 1941
 Umtausch: Binnen spätestens 2 Jahren nach dem Tage der Ausstellung.
 Die letzte Marke der Vorkarte ist entwertet am: 10. 8. 41.



Quittungskarte Nr. 20 für

Hanna Mai geb. Strauß ledig
verheiratet
verwitwet
geschieden } Stütz-
treffene
des zu
streichen.

(Vor- und Name, bei Frauen auch Geburtsname; bei mehreren Vornamen Rufname zu unterstreichen)

Berlin Malinowstr. 26 } Genau-
feilsstellen!

Wohnort (Wohnung): Berlin Malinowstr. 26

Beschäftigungsart: Wäscherin

geboren am: 9. Mai 1895

in Peterswitz Kreis (Amt) Leobsdorf

Zur Erhaltung der Anwartschaft auf Leistungen der Invalidenversicherung müssen für jedes Kalenderjahr mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet werden, sonst erlischt die Anwartschaft. Bei freiwilliger Weiterversicherung sind Beiträge der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Klasse, mindestens aber in der Klasse II, zu entrichten. Eine vor dem 1. Januar 1937 bereits begonnene Weiterversicherung kann nach dem 3. Januar 1938 in der Klasse I fortgesetzt werden, solange das Einkommen 6 Reichsmark wöchentlich nicht übersteigt.

Jede Marke ist mit dem Sonntag am Ende der Woche, für die sie gelten soll, zu entwerten (z. B. 16. 1. 38). Bei Nichtentwertung Ordnungsstrafe bis zu 1000 Reichsmark.

Die Karte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein. Niemand, außer den zuständigen Stellen, darf eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten (vgl. hierzu §§ 1424, 1425 der Reichsversicherungsordnung).

Wer Quittungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen versteht, verfälscht, fälschlich ausfüllt oder wesentlich eine solche Karte gebraucht, wird bestraft (§ 1495 der Reichsversicherungsordnung).

Raum für Eintragungen der Behörden (über Beitragsberichtigungen usw.)	
---	--